

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0959/15

Titel

Nachfragen aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur DS 2550/14:  
Gebäudeunterhaltungskosten Kindertagesstätten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- **Wie und durch wen wurde der Stadtelternbeirat im Rahmen der Umstellung dieses Finanzierungsprozesses eingebunden? Falls keine Einbindung erfolgte, warum nicht ?**

Es handelt sich nicht um eine Umstellung eines Finanzierungsprozesses. Es wurde lediglich der Finanzierungswunsch eines Trägers anderen Trägern mit vergleichbaren Eigentumsverhältnissen als Wahlmöglichkeit zur bisherigen Verfahrensweise angeboten. Das Jugendamt befindet sich im Verfahren nach § 18 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG mit einzelnen Trägern. Eine Beteiligung des Elternbeirates ist hier nicht vorgesehen.

- **Worauf stützt sich die Berechnungsgrundlage der Stadtverwaltung für die Festlegung der kalkulatorischen Miete auf maximal 3,00 EUR pro Quadratmeter? Gab es andere Berechnungsmethoden ? Wenn ja, welche ?**

Die Höhe der kalkulatorischen Miete wurde durch die Verwaltung festgelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Miete in den Kindertageseinrichtungen 6 EUR pro Quadratmeter beträgt und davon 50 % angerechnet. Diesen Betrag kann der Träger für Baumaßnahmen einsetzen oder eine zweckgebundene Rücklage bilden. Es geht nicht um die Änderung der Gebäudeunterhaltung im Sinne von Schönheitsreparaturen, hier bleibt das bisherige Verfahren unverändert. Dem Jugendamt sind keine anderen Berechnungsmethoden bekannt.

- **Warum wurde für die Berechnung der kalkulatorischen Miete nicht der ortsübliche Mietspiegel verwandt ?**

Die Verwaltung erachtet es als richtig, den Bezug zu den Erfurter Kindertageseinrichtungen, nicht zu Wohnungs-, Büro- oder sonstigen Gewerbeflächen herzustellen.

- **Wie und durch wen erfolgte die Festsetzung der berücksichtigungsfähigen Quadratmeterzahl ?**

Im Jugendamt liegen Baupläne aller Einrichtungen vor. Diese werden den Flächenberechnungen zugrunde gelegt.

- **Wie begründet die Stadtverwaltung den Umstand, dass bei städtischen Gebäuden, die z. B. an evangelische Kirchengemeinden vermietet wurden, eine Miete von 5,50 EUR pro Quadratmeter eingestellt wird ?**

Die Miethöhe wurde unter dem Bezug der freien Vereinbarung unter den Vertragsparteien ausgehandelt. Sie unterliegt den jeweiligen Standortbedingungen und dem baulichen Zustand des Objektes. Durch die Miethöhe entsteht keinem freien Träger ein Nachteil, da die Miete im Rahmen der Betriebskostenerstattung durch die Stadt vollumfänglich übernommen wird.

- **Wie und auf welcher Grundlage erfolgt in Zukunft die Finanzierung sog. Schönheitsreparaturen ? Plant die Stadtverwaltung für diesen Komplex den Erlass einer Richtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift ? Wenn nein, warum nicht ?**

Die Finanzierung erfolgt in der Zukunft exakt genauso, wie in der Vergangenheit und Gegenwart. Es gibt hierzu keine Veränderungen. Die Verfahrensweise entspricht dem § 18 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG, ist mit den Trägern abgestimmt und hat sich bewährt.

- **Gibt es eine Richtlinie bzw. eine Verwaltungsvorschrift, die festlegt, für welche Räume der Höchstbetrag und für welche Räume ein niedriger Betrag festgelegt wird ? Wenn ja, wo ist diese Richtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift veröffentlicht ? Wenn nein, warum hat die Stadtverwaltung davon abgesehen, eine belastbare und für alle Träger nachvollziehbare Finanzierungsgrundlage zu erarbeiten und zu veröffentlichen ?**

Auf § 18 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG wird nochmals verwiesen.

Nach § 18 Abs. 4 Satz 3 ThürKitaG soll der Anteil den die Gemeinde für eigene Einrichtungen, abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht überschritten werden. Auf dieser Grundlage existieren für einige Sachkostenbereiche Richtwerte, die den freien Trägern schriftlich mitgeteilt wurden.

- **Was ist der Hintergrund der Festlegung seitens der Stadtverwaltung, dass die Entscheidung der Träger unumkehrbar sei ? Gab es zu diesen Festlegungen Alternativen ? Wenn ja, welche ?**

Die Unumkehrbarkeit ergibt sich schlüssig daraus, dass Träger, die sich für eine kalkulatorische Miete entscheiden, nicht mehr mit Gebäudeinvestitionen in das Sanierungsprogramm der Kindertagesstätten aufgenommen werden. Diese Träger nutzen die Einnahmen aus der kalkulatorischen Miete für Sanierungs- und sonstige Baumaßnahmen.

Anlagen

gez. i. V. Dr. Schwiefert  
Unterschrift Amtsleiter

11.05.2015  
Datum